

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens für
staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**

(2013/C 360/01)

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽¹⁾ („FuEu-Rahmen“) gilt nach seinem Abschnitt 10.3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2013.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilferechts vom 8. Mai 2012 ⁽²⁾ ein ehrgeiziges Reformprogramm eingeleitet, das die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt umfasst. Die verschiedenen Leitlinien und Rahmenbestimmungen für staatliche Beihilfen werden daher zurzeit überarbeitet und gestrafft, um sie mit diesen allgemeinen Grundsätzen in Einklang zu bringen.

Die Überarbeitung des FuEu-Rahmens ist Teil dieser umfassenden Modernisierung der Beihilfenvorschriften und insbesondere eng mit der parallel erfolgenden Ausarbeitung der künftigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung verknüpft. Zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes für alle Beihilfeinstrumente und angesichts der Notwendigkeit, bei der Behandlung staatlicher Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation für Kontinuität und Rechtssicherheit zu sorgen, hat die Kommission beschlossen, den FuEu-Rahmen bis zum 30. Juni 2014 weiter anzuwenden.

In Anbetracht der Verlängerung seiner Geltungsdauer können die Mitgliedstaaten Beihilferegelungen, die von der Kommission nach einer Würdigung auf der Grundlage des FuEu-Rahmens genehmigt wurden und ansonsten am 31. Dezember 2013 außer Kraft treten würden, um einen ähnlichen Zeitraum verlängern. Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands kann die Verlängerung aller dieser Regelungen Gegenstand einer einzigen Anmeldung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung ⁽³⁾ sein.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 31.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Modernisierung des EU-Beihilferechts (COM(2012) 209 final).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).